



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Abteilung III/A/2a– Lebensmittelrecht und kennzeichnung
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Wien, am 10. Jänner 2023
Zl. B,K-520/100123/HA,RA

GZ: 2022-0.828.449

**Betreff: Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in
Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begutachtungsfrist für beschlussreife
Verordnungsentwürfe gemäß Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus
zumindest vier Wochen zu betragen hat. Diese Mindestfrist ist vor allem dann von
besonderer Bedeutung, wenn in den Begutachtungszeitraum Urlaubszeit und
Feiertage fallen.

Bei vorliegendem Entwurf handelt es sich dem Anschein nach um eine Neufassung
jenes Entwurfes, der bereits im Mai letzten Jahres einem Begutachtungsverfahren
unterzogen worden ist. Wie schon in der Stellungnahme zum vorangegangenen
Entwurf ausgeführt, bestehen gegen das Vorhaben, wonach Verbraucher über die
Herkunft bestimmter Zutaten von Gerichten zu informieren sind (sich informieren
können) prinzipiell keine Einwände.

Letztlich ist es zu begrüßen, wenn Konsumenten über die Herkunft von (bestimmten)
Zutaten Kenntnis erlangen, auch um deren Bewusstsein in diesem Zusammenhang
zu stärken.





In der damaligen Stellungnahme haben wir einige ungeklärte Fragen im Zusammenhang mit der Verpflegung in Schulen und Kindergärten aufgeworfen, die durch die Neufassung des Verordnungsentwurfs nicht beantwortet werden.

Diese Verordnung trifft auch die Gemeinden als Auftraggeber und Erhalter von bestimmten Einrichtungen (Kantinen, Pflegeheime, Bildungseinrichtungen), wobei nach wie vor unklar ist, ob und wann eine Information vor allem im Bildungsbereich (Schulen und Kindergärten) zu erfolgen hat. Die Verpflegung von Kindern in Bildungseinrichtungen erfolgt unterschiedlich (Teilnahme an Verpflegung im nächstgelegenen Pflegeheim oder Belieferung von dort, Belieferung durch ortsansässigen Gastwirt oder Konsumation vor Ort, schuleigene Kantine etc.).

Ob und in welcher Konstellation eine Information im Bildungsbereich (Schule, Kindergärten) zu erfolgen hat, sollte aus der Verordnung zweifelsfrei hervorgehen.

Unklar ist nach wie vor, wie eine derartige Information etwa in Kindergärten oder Schulen erfolgen soll (Aushang in oder vor der Einrichtung). Von unserer Seite wird, wie schon in der vorangegangenen Stellungnahme gefordert, erwartet, dass entsprechende Informationsbroschüren oder -blätter vom zuständigen Bundesministerium oder im Wege der Lebensmittelaufsichtsorgane den von der Verordnung betroffenen Gemeinden zeitgerecht vor Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel